

Gesetz über die Berufsbildung

vom 4. November 1985 ¹⁾

I. Allgemeines

§ 1

²⁾ Dieses Gesetz regelt in Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) ³⁾ und des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) ⁴⁾: Geltungsbereich

1. die Berufsberatung;
2. die berufliche Grundbildung;
3. die berufliche Fort- und Weiterbildung sowie die Umschulung.

² Der Regierungsrat kann das Gesetz ganz oder teilweise auf Berufe anwendbar erklären, die nicht dem Berufsbildungsgesetz oder dem Landwirtschaftsgesetz unterstehen.

³ Das Gesetz gilt für Lehr- und Anlehrverhältnisse mit Lehrort im Kanton Thurgau.

²⁾⁴ Es regelt Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Integration benachteiligter Personen.

§ 2

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug zuständige Departement. Vollzug

² Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere bei den Einführungskursen und den Lehrabschlussprüfungen.

§ 3

¹ Zur Beratung des Departementes wählt der Regierungsrat eine allgemeine Berufsbildungskommission von höchstens 15 Mitgliedern. Berufsbildungskommissionen

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 16. April 1987.

²⁾ Fassung gemäss G vom 17. November 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

³⁾ SR 412.10

⁴⁾ SR 910.1

² Zur Beratung des Departementes in Fragen der landwirtschaftlichen Berufsbildung und zur Mitwirkung im Vollzug wählt der Regierungsrat eine landwirtschaftliche Berufskommission von höchstens 15 Mitgliedern.

³ Für landwirtschaftliche Spezialberufe kann der Regierungsrat weitere Berufsbildungskommissionen einsetzen.

II. Berufswahl, Vorbereitung auf die Grundbildung, Integration ¹⁾

§ 4 ¹⁾

Berufsberatung
und Lehrstellen

¹ Der Kanton sorgt für die Berufsberatung, einen öffentlichen Lehrstellennachweis und eine öffentliche Lehrstellenvermittlung.

² Die Lehrmeister sind gehalten, offene Lehrstellen zu melden und die Lehrstellenvermittlung zu unterstützen.

§ 5 ¹⁾

Vorbereitung auf
Grundbildung
und Integration

¹ Der Kanton unterhält Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowie zur Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in diese. Der Zugang ist auf maximal 15% des schulabgehenden Jahrgangs begrenzt.

² Er führt hierzu regionale Bildungszentren.

³ Die Angebote enthalten schulische und praktische Teile in unterschiedlicher Gewichtung. Zur Gewährleistung von Durchlässigkeit und Flexibilität werden sie modular und in den Grundlagenbereichen in verschiedenen Niveaus geführt.

⁴ Der Kanton kann Jugendlichen, die keinen Zugang zu Brückenangeboten haben, Hilfe beim Suchen einfacher Erwerbstätigkeiten und Begleitung während längstens einem Jahr der Erwerbstätigkeit bieten.

⁵ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er regelt die Organisation und die Durchführung der Angebote;
2. er sorgt für die Erhebung eines Materialgeldes und regelt den Erlass in Härtefällen;
3. er regelt die Zuweisung und den Abschluss;
4. er kann mit Dritten Vereinbarungen zur Übernahme von Leistungen treffen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 17. November 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

III. Berufliche Grundbildung ¹⁾

1. Allgemeine Vorschriften

§ 6

Zur Ausbildung von Lehrlingen bedürfen Lehrmeister einer Bewilligung des Kantons.

Ausbildungs-
bewilligung

§ 7

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über die Berufsbildung.

Lehrwerkstätten

² Der Regierungsrat kann Beiträge an das Schulgeld für Berufslehren in Lehrwerkstätten oder an Schulen für Gestaltung beschliessen, sofern im Kanton keine entsprechenden Lehrstellen angeboten werden.

³ Der Kanton kann sich auf Beschluss des Grossen Rates am Bau oder Betrieb von Lehrwerkstätten beteiligen.

⁴ Für Berufe mit andauerndem erheblichem Lehrstellenmangel kann der Grosse Rat die Errichtung oder Führung von Lehrwerkstätten durch den Kanton beschliessen.

§ 8

¹ Der Lehrling hat sich, abweichende Regelung vorbehalten, gegen die Folgen von Krankheit ausreichend zu versichern.

Kranken-
und Unfall-
versicherung

² Die Versicherung gegen die Folgen von Unfall richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung ²⁾.

³ Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Krankenversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung trägt.

§ 9

¹ Der Kanton unterstützt die von den Berufsverbänden durchzuführenden Einführungskurse.

Einführungskurse

² Sofern im Kanton die Durchführung obligatorischer Einführungskurse durch Berufsverbände nicht sichergestellt ist, kann der Regierungsrat die Teilnahme an anderen, gleichwertigen Kursen anordnen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 17. November 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

²⁾ SR 832.20

Berufsbildung Behinderter	§ 10 Der Kanton fördert die Berufsbildung Behinderter.
Betreuung der Lehrlinge	§ 11 ¹ Die Betreuung der Lehrlinge ist erster Linie Aufgabe der Eltern und Lehrmeister. Diese werden durch die Berufsschule und durch das zuständige Amt mit Auskunft und Rat unterstützt. ² Der Kanton kann Massnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Lehrlinge, insbesondere berufsgerichtete Wettbewerbe, unterstützen.
Vermittlung bei Streitigkeiten	§ 12 Bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis kann das zuständige Amt als Vermittlungsstelle angerufen werden.

2. Berufsschulen

Standorte, Organisation	§ 13 ¹⁾ ¹ Der Kanton führt Berufsschulen. ² Der Regierungsrat bestimmt die Standorte und regelt die Organisation der Berufsschulen. ³ Der Regierungsrat kann mit Dritten, insbesondere mit Berufsverbänden oder Betrieben, Vereinbarungen über die Führung von Berufsschulen treffen.
Berufsschul- kommissionen	§ 14 ¹⁾ § 15 ¹⁾ ¹ Der Regierungsrat setzt Berufsschulkommissionen ein. ² Die Berufsschulkommissionen bestehen aus 7 bis 13 Mitgliedern. Sie setzen sich in der Regel aus den von den Berufsorganisationen vorgeschlagenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Amtes für Berufsbildung zusammen. ³ Die Berufsschulkommissionen betreuen und beaufsichtigen die einzelnen Berufsschulen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und erlassen Reglemente über den Schulbetrieb und die Benützung der Schulhäuser.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 16

¹ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Lehrberufe und Lehrorte an die Berufsschulen. Schulort

² Für den Besuch von Freifächern und Stützkursen kann der Regierungsrat besondere Regelungen treffen.

³ Der Regierungsrat bestimmt, welchen Berufsschulen eine Berufsmittelschule angegliedert wird; er regelt die Zuteilung der Schüler.

§ 17

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Berufsschulunterrichtes für hauswirtschaftliche Berufe. Hauswirtschaftliche Ausbildung

² Er kann Schulgemeinden verpflichten, die notwendigen Einrichtungen für den Unterricht und die Lehrabschlussprüfungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Kanton kann auf Beschluss des Grossen Rates eine Fachschule für hauswirtschaftliche Berufe führen.

§ 18

Der Unterricht an Berufsschulen, Berufsmittelschulen, in Freifächern und Stützkursen ist für den Lehrling unentgeltlich. Unentgeltlichkeit

§ 19

Persönliche Lehrmittel und Schulmaterialien gehen zu Lasten des Lehrlings. Der Lehrmeister kann diese Kosten im Lehrvertrag ganz oder teilweise übernehmen. Kosten von Lehrmitteln und Schulmaterial

§ 20

Der Kanton kann Lehrlingen, die für den Besuch der Berufsschule oder von interkantonalen Fachkursen erhebliche Distanzen zurücklegen müssen, einen Beitrag an die Fahrtkosten ausrichten. Beiträge an Fahrtkosten

§ 21

¹ Das Schuljahr umfasst in der Regel 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen. Schuljahr

² Der Regierungsrat legt Beginn und Ende des Schuljahres sowie die schulfreien Tage fest.

³ Er regelt die Ferien.

§ 22

- Berufsschullehrer ¹ Der Regierungsrat regelt die Wählbarkeit sowie die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Berufsschullehrer.
² Das Departement entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von hauptamtlichen Lehrstellen.

§ 23

- Obligatorische Lehrmittel Das Departement kann Lehrmittel obligatorisch erklären.

§ 24

- Freifächer, Stützkurse Die Berufsschulen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Freifächer und Stützkurse anzubieten.

§ 25

- Stundenpläne Die Stundenpläne sind so zu gestalten, dass der Lehrling pro Schultag in der Regel nicht mehr als neun Lektionen, Turnen, Freifächer und Stützkurse eingeschlossen, zu besuchen hat.

§ 26

- Organisation ¹ Der Regierungsrat legt den Rahmen für die Schülerzahlen pro Klasse fest und stellt die Grundsätze für das Absenzen- und Disziplinarwesen sowie für das Ausstellen von Zeugnissen auf.
² Er regelt das Rechnungswesen, den schulärztlichen Dienst und das Berufsschulinspektorat.

3. Prüfungen**§ 27**

- Lehrabschlussprüfungs-kommissionen ¹ Die Lehrabschlussprüfungen werden von kantonalen Prüfungskommissionen durchgeführt, soweit nicht der Bund einen Berufsverband damit beauftragt hat.
² Der Regierungsrat regelt die Wahl der kantonalen Prüfungskommissionen sowie die Vertretung des Kantons in den Kommissionen von Verbänden, die vom Bund beauftragt sind.
³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Kanton und Berufsschulen müssen in den Prüfungskommissionen angemessen vertreten sein.

§ 28

¹ Der Regierungsrat regelt die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

Lehrabschluss-
prüfungen

² Die Berufsschulen haben ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die Lehrabschlussprüfung ist für die Prüflinge unentgeltlich.

§ 29

¹ Zwischenprüfungen sind in der Regel durchzuführen, sofern

Zwischen-
prüfungen

1. Betriebe erstmals Lehrlinge ausbilden;
2. die betrieblichen oder personellen Verhältnisse eines Lehrbetriebes sich wesentlich geändert haben;
3. Mängel in der Ausbildung festgestellt werden.

Die Kosten trägt der Lehrbetrieb.

² Stellt eine der Vertragsparteien aus anderen Gründen das Begehren um Durchführung einer Zwischenprüfung, trägt sie die Kosten.

³ Die Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung gelten sinngemäss.

§ 30

¹ Der Regierungsrat regelt die Wahl der Prüfungsexperten.

Prüfungsexperten

² Die Berufsschullehrer sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Abnahme der Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.

³ Besteht Mangel an Experten, können Lehrmeister oder deren Mitarbeiter zur Expertentätigkeit verpflichtet werden.

§ 31

Prüfungsexperten sind verpflichtet, Aus- oder Weiterbildungskurse zu besuchen.

Expertenkurse

4. Anlehre**§ 32**

Die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 6, 8, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 23, 25 und 26, gelten sinngemäss auch für die Anlehre.

Grundlagen

Höchstzahl von Lehrlingen und Anlehrlingen	§ 33 Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb in demselben Beruf gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, schliesst Lehrlinge und Anlehrlinge ein. Anlehrlinge werden demjenigen Lehrberuf zugerechnet, der dem Anlehrberuf am nächsten kommt.
--	---

IV. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Umschulung

Grundsatz	§ 34 ¹ Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung. ² Er unterstützt die Umschulung.
-----------	---

Kurse, Veranstaltungen	§ 35 ¹ Die Durchführung von Kursen oder Veranstaltungen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung sowie zur Umschulung obliegt den Berufsschulen und Berufsverbänden. ² Der Regierungsrat kann die Berufsschulen zur Durchführung von Kursen verpflichten.
------------------------	--

Benützung von Räumen oder Einrichtungen	§ 36 ¹ Die Berufsschulen sind verpflichtet, ihre Räume und Einrichtungen Berufsverbänden oder Organisationen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der berufliche Unterricht nicht beeinträchtigt wird und von der Berufsschule nicht ähnliche Kurse oder Veranstaltungen angeboten werden. ² Diese Regelung gilt auch für Räume oder Einrichtungen von Berufsverbänden, sofern Kantonsbeiträge geleistet worden sind.
---	--

Beteiligung und Beiträge des Kantons	§ 37 ¹ Der Kanton kann sich an Institutionen der Fort- oder Weiterbildung sowie der Umschulung beteiligen oder daran Beiträge leisten. ² Der Regierungsrat kann Beiträge an das Schulgeld von Institutionen der Fort- oder Weiterbildung sowie der Umschulung beschliessen.
--------------------------------------	--

V. Landwirtschaftliche Berufsbildung

§ 38

¹ Der Kanton ist Träger der landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Träger

² Der Regierungsrat kann vom Bund anerkannte landwirtschaftliche Hauptvereine oder andere Körperschaften mit der landwirtschaftlichen Berufsbildung beauftragen oder als deren Träger anerkennen.

§ 39

¹ Die landwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht.

Landwirtschaftliche
Berufsschulen

¹⁾² ...

³ Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den landwirtschaftlichen Berufsschulen die für den Unterricht notwendigen Schulräume, soweit vorhanden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Schulorganisation und den Unterricht sowie die Aufnahme von in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen, die keine Berufslehre absolvieren.

§ 40

¹ Der Kanton führt die landwirtschaftliche Fach- und bäuerliche Haushaltungsschule Arenenberg sowie ihr unterstellte landwirtschaftliche Beratungsdienste und Zentralstellen.

Landwirtschafts-
und Haus-
haltungsschule

² Der Regierungsrat regelt Organisation und Unterricht. Er bestimmt eine Aufsichtskommission.

³ Die Aufgaben der Schule sind:

1. Erteilung des Fachunterrichtes im Beruf des Landwirtes;
2. Führung der bäuerlichen Haushaltungskurse;
3. Durchführung von Vorbereitungskursen für die Bäuerinnenprüfung;
4. Durchführung von Kursen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung.

⁴ Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und Zentralstellen richten sich nach den Bundesvorschriften.

⁵ Der Regierungsrat kann der Schule sowie den Beratungsdiensten und Zentralstellen weitere Aufgaben übertragen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

Mangel an Ausbildungsplätzen	<p>§ 41</p> <p>Besteht Mangel an Ausbildungsplätzen, kann der Regierungsrat beschliessen, Filialklassen im Kanton zu führen oder bei Besuch ausserkantonaler Fachschulen das Schulgeld ganz oder teilweise durch den Kanton zu übernehmen.</p>
Konvikt	<p>§ 42</p> <p>¹ An der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg wird ein Konvikt geführt. Der Regierungsrat regelt die Aufnahmebedingungen und legt die Taxen fest.</p> <p>² Die Schüler können verpflichtet werden, im Konvikt zu wohnen.</p>
Schulen für landwirtschaftliche Spezialberufe	<p>§ 43</p> <p>Der Kanton kann sich an Berufs- oder Fachschulen für landwirtschaftliche Spezialberufe beteiligen oder daran Beiträge leisten.</p>
Anwendbarkeit der übrigen Teile des Gesetzes	<p>§ 44</p> <p>¹ Die §§ 2 Absatz 2, 7, 9, 13 bis 17, 21, 27, 29, 32, 33 und 49 dieses Gesetzes gelten für die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht.</p> <p>² Die übrigen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.</p>

VI. Finanzierung

Kanton	<p>§ 45¹⁾</p> <p>Der Kanton trägt die nach Abzug aller Beiträge verbleibenden Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonale Berufsberatung; 2. die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung; 3. die Integration in die berufliche Grundbildung; 4. die Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg sowie die landwirtschaftlichen Beratungsdienste und Zentralstellen; 5. den Unterricht an Berufs- und Fachschulen der landwirtschaftlichen Spezialberufe; 6. die Lehrabschluss-, Fähigkeits-, Bäuerinnen- und Haushaltleiterinnenprüfung; 7. die Aus- und Weiterbildung der Prüfungsexperten;
--------	--

¹⁾ Fassung gemäss G vom 17. November 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

8. die Fahrtentschädigungen an Lehrlinge;
9. die vom Kanton oder in seinem Auftrag durchgeführten obligatorischen Lehrmeisterkurse;
10. die unmittelbaren Kosten des Berufsschulbetriebes und des schulärztlichen Dienstes; vorbehalten bleibt § 46;
11. Schulgeld und Kosten des schulärztlichen Dienstes für Lehrlinge, die ausserhalb des Kantons Berufsschulen, Berufsmittelschulen oder interkantonale Fachkurse besuchen.

§ 46¹⁾

¹ Die Berufsschulen führen insbesondere Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung durch. Weiterbildung

² Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung der Teilnehmer.

³ An vom Kanton anerkannte Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung, welche von Dritten organisiert werden, leistet der Kanton Beiträge.

⁴ Für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden.

§ 47¹⁾

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Einführungskurse und Lehrwerkstätten. Einführungskurse, Lehrwerkstätten

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen, die anrechenbaren Aufwendungen und die Höhe des Beitragsatzes.

³ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, sofern der Empfänger Vorschriften über die Berufsbildung verletzt.

§ 48²⁾**§ 49¹⁾****§ 50²⁾**

¹⁾ Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000 (411.61), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

Lehrmeister	<p>§ 51</p> <p>¹ Die Lehrmeister tragen die Kosten von Einführungskursen oder Kursen gemäss § 9 Absatz 2, soweit diese nicht von Bund oder Kanton übernommen werden.</p> <p>² Sie leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Lehrmeisterkurse.</p> <p>³ In Berufen, bei denen die Lehrabschlussprüfungen einen grossen Aufwand verursachen, können die Lehrmeister zu Beiträgen an die Kosten herangezogen werden.</p>
-------------	--

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergang der Liegenschaften an den Kanton	<p>§ 52¹⁾</p> <p>¹ Die bisher im Eigentum der Schulgemeinden stehenden Liegenschaften, die dem Berufsschulunterricht dienen, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Eigentum des Kantons über. Das Departement sorgt für die fristgerechte Überführung.</p> <p>² Der Kanton entschädigt den bisherigen Eigentümern die seit dem 1. Januar 1975 getätigten Investitionen unter Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge sowie der seit der Genehmigung der Bauabrechnung durch das BBT/BIGA gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden zu tätigen Abschreibungen.</p>
---	---

Rückkaufsrecht der Schulgemeinden	<p>§ 52a¹⁾</p> <p>Wird eine auf Grund von § 52 in das Eigentum des Kantons übergegangene Liegenschaft definitiv nicht mehr für Zwecke des Bildungswesens benötigt, kann die Schulgemeinde sie innert 25 Jahren ab Eintrag im Grundbuch vom Kanton zurückkaufen. Das Departement regelt die Details mit den betroffenen Schulgemeinden.</p>
-----------------------------------	--

Rechtsmittel	<p>§ 53</p> <p>¹ Gegen Entscheide des zuständigen Amtes, der Prüfungskommissionen, der Kurskommissionen für die Durchführung von Einführungskursen, der landwirtschaftlichen Berufsbildungskommissionen sowie der obersten Schulorgane kann beim Departement Rekurs erhoben werden.</p>
--------------	---

¹⁾ Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

² Der Rekurs ist auch zulässig gegen Noten von Berufs- oder Fachschulen, soweit sie für eine Schlussnote der Lehrabschluss- oder Fähigkeitsprüfung berücksichtigt werden. In diesen Fällen entscheidet das Departement endgültig.

³ Alle weiteren Entscheide des Departementes unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 54¹⁾

§ 55

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seite 150 und ABl. 2004, Seite 2632.